

an zwei anderen Stellen läßt sie jedoch *talem* weg²²². Die Auslassungen könnten anzeigen, daß dem Abschreiber eine wichtige präzisierende Zuspißung in Ockhams Denken entgangen ist.

4. Schlußbetrachtung

Wenn die zuletzt getroffene Beobachtung richtig ist, so wäre das ein Grund, der gegen die vorschnelle Aufstellung einer Hypothese spräche, die in mancher Hinsicht nicht ohne Reiz ist: daß nämlich Ockham selbst die ursprüngliche Gestalt der ‚Allegaciones‘ zur Fassung Z umarbeitete, wie sie in der ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ anzutreffen ist. Zugunsten dieser Theorie ließe sich nicht nur der aus ‚Contra Benedictum‘ übernommene Schlußabschnitt in Z anführen sowie die vorbereitenden Stufen für dessen Einfügung, die sich besonders deutlich an der Überarbeitung des ursprünglichen Prologs zu den ‚Allegaciones‘ und am Textanfang von Artikel II ablesen lassen²²³; sondern man könnte auch auf die gehaltvolle Weiterentwicklung des Zwei-Schwerter-Arguments im ockhamschen Sinne hinweisen, die Z dem Artikel III hat angedeihen lassen²²⁴. Aber nur eine tiefer eindringende Untersuchung, als sie bisher vorliegt, über die Art und Weise, wie ‚Nikolaus‘ seine ‚Chronik‘ zusammengestellt hat, könnte vielleicht zu einer angemessenen Prüfung dieser Hypothese führen. Doch bestenfalls würde auch dann das Ergebnis sein, Ockhams Anteil an den ‚Allegaciones‘ als den eines Herausgebers und Redaktors zu sichern, mit Spuren seiner Tätigkeit nur in der zweiten, der jüngeren Fassung. Hinsichtlich der ursprünglichen Fassung G hat es sich als außerordentlich schwierig herausgestellt, Ockham einen klar umrissenen Anteil zuzuweisen, denn es ließ sich lediglich feststellen, daß er von Artikel III der Fassung G Kenntnis hatte und im ‚Breviloquium‘ davon Gebrauch machte, und daß Artikel IV eine Textstelle mit seinem ‚Contra Benedictum‘ gemein hat²²⁵. Der Vergleich zwischen der Behandlung einzelner Fragen in G und in Ockhams unstrittigen Werken hat eher Unterschiede als Gemeinsamkeiten zutage gefördert. Es gibt hier deutlich sichtbare Grenzen für die Tragfähigkeit eines Beweisgangs, der darauf beruht, von einer bekannten Größe auf eine unbekannte zu schließen: Autoren können ihren Sinn ändern und sie können unter-

²²²) P, fol. 369^v–370^r; N, fol. 211^{rb}–^{va}.

²²³) Siehe oben Anm. 62–70.

²²⁴) Siehe oben Anm. 158.

²²⁵) Siehe oben Anm. 124–131, 172.